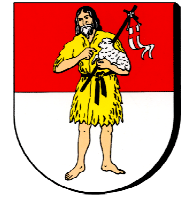




# Salzlandbote

## Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,  
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),  
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),  
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



20. Jahrgang

10.02.2010

Nr. 181

### Inhalt:

- **Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Brumby „Jagdgenossenschaft Brumby“**
- **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Halberstadt zum Flurbereinigungsverfahren Vorharz Ost 3 Verf.Nr.: ASL 7.116**
- **Lesefassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Staßfurt**
- **Lesefassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Staßfurt**

### Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Brumby „Jagdgenossenschaft Brumby“

Als Oberbürgermeister der Stadt Staßfurt in der rechtlichen Funktion als Notjagdvorstand des Jagdbezirktes Brumby lade ich ordnungsgemäß laut bekannt gegebener Tagesordnung zur Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Brumby zur Gründung der „Jagdgenossenschaft Brumby“ ein.

Zu ladende Jagdgenossen sind die Grundeigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücke der Gemarkung Brumby, einschließlich angegliederter Flächen mit Ausnahme der Grundstücke, die nach § 7 Abs. 1 und 2 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186) befriedet sind, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören oder auf denen ein dauerhaftes vollständiges Jagdausübungsverbot besteht, auf denen die Jagd ausgeübt wird.

Die Versammlung findet am

**24.02.2010**  
**Im Spiegelsaal (ehemaliges Gemeindebüro)**  
**Brumby; Ernst – Thälmannstraße**

statt.

Damit die Versammlung um 18.00 Uhr beginnen kann, werden die Jagdgenossen gebeten, sich ab 17.00 Uhr zur Registrierung und Ausgabe der Stimmzettel einzufinden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen

4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
5. Wahl zweier Kassenprüfer
6. Kassenbericht
7. Stellungnahme Kassenprüfer
8. Abstimmung zur Entlastung des Jagdnotvorstandes
9. Wahl der Wahlkommission
10. Beschluss zur Anzahl der Mitglieder des Jagdvorstandes
11. Vorschlagsunterbreitung und Aussprache über die Wahlvorschläge zum Jagdvorstand
12. Durchführung der Wahl des Jagdvorstandes
13. Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die Wahlkommission
14. Konstituierung des neuen Jagdvorstandes
15. Bekanntgabe des Ergebnisses der Konstituierung und Schlusswort des neuen Vorstandsvorsitzenden

Eingeladen sind hiermit alle Jagdgenossen. Jagdgenosse ist jeder Grundeigentümer der Flächen, auf denen Jagd in der Gemarkung Brumby stattfinden könnte.

Die Sitzung ist nichtöffentlich. Zur sachdienlichen Unterstützung können vom Versammlungsleiter jedoch Nichtjagdgenossen zugelassen werden.

Zur Prüfung der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft hat jeder Jagdgenosse bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass) vorzulegen.

Jeder Jagdgenosse, der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen. Der Bevollmächtigte hat sich ebenfalls entsprechend auszuweisen. Als Nachweis über die zu haltende Fläche ist der Grundbuchauszug bei der Registrierung der Anwesenheit und der Ausgabe der Stimmzettel vorzulegen.

Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z. B. Miteigentum, Gesamthand Eigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Deshalb ist einer der Eigentümer von den übrigen Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können. Dies gilt auch für Ehepaare. Die Stimmabgabe in der Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgt öffentlich. Da die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft sowohl der Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden und vertretenden Jagdgenossen als auch der

Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen bedürfen, erhalten die Teilnehmer vor Beginn der Versammlung ihren Stimmzettel mit ihrer bejagbaren Grundfläche entsprechend dem nachgewiesenen Grundbuchauszug.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Fachdienst Sicherheit und Ordnung der Stadt Staßfurt unter der Rufnummer 03925/981 460 zur Verfügung.

gez. René Zok  
Oberbürgermeister  
der Stadt Staßfurt

---

## **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Halberstadt zum Flurbereinigungsverfahren Vorharz Ost 3 Verf.Nr.: ASL 7.116**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung** - gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und **Überleitungsbestimmungen** §§ 62 und 66 FlurbG

Für die **Flurbereinigung Vorharz Ost 3, Salzlandkreis 7.116**, wird nach § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die

**vorläufige Besitzeinweisung** zum **01.10.2010** angeordnet.

Maßgebend für die vorläufige Besitzeinweisung in die neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen, die nach § 62 Abs. 2 in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 3 FlurbG erlassen worden sind. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung.

Aufgrund der dort angeordneten Termine und Festsetzungen gehen der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die Planempfänger über.

Der Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gilt gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG als Stichtag der Wertgleichheit der Grundstücke.

Über die Leistungen nach § 69 FlurbG durch den Nießbraucher, den Ausgleich bei Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte auf Antrag, der bis spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung gestellt werden kann.

Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 FlurbG). Nähere Einzelheiten sind in den Überleitungsbestimmungen enthalten.

Die neue Feldeinteilung ist in Karten und Nachweisen enthalten.

### **Auslegung:**

Die Karten und Nachweise sowie die Überleitungsbestimmungen liegen vom ersten Tag der Bekanntmachung an gerechnet einen Monat lang im

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt (Zimmer 134)**

aus und sind während der Dienststunden für die Beteiligten einsehbar.

Zusätzlich liegen die Karten und Überleitungsbestimmungen im vorgenannten Zeitraum bei der folgenden Stelle zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

**Salzlandkreis, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben, Kreishaus I, Zimmer 523** (während der Dienststunden)

### **Erläuterung der neuen Feldeinteilung:**

Zur Erläuterung der neuen Feldeinteilung und zur Erteilung von Auskünften stehen Bedienstete des ALFF Mitte

**am Dienstag, 09.03.2010**

**in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

**am Dienstag, 16.03.2010**

**in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

im Salzlandkreis, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben, Kreishaus I, Zimmer 504 zur Verfügung.

In den Terminen kann eine spätere Anzeige und Erläuterung der Neueinteilung an Ort und Stelle beantragt werden.

Mit der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung im vorgenannten Verfahren enden alle Regelungen der vorläufigen Anordnungen nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung treten mit den in den Überleitungsbestimmungen genannten Zeitpunkten ein und enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG).

### **Gründe:**

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Nach dieser Vorschrift kann die Flurbereinigungsbehörde die Beteiligten vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke einweisen, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für

Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststehen.

Diese tatbestandmäßigen Voraussetzungen des § 65 FlurbG sind im Flurbereinigungsverfahren Vorharz Ost 3 gegeben.

Es ist zweckmäßig, dass - entsprechend dem allgemeinen Wunsch der Beteiligten - die neuen Grundstücke möglichst bald in den Besitz des künftigen Eigentümers übergehen, auch ohne dass der Flurbereinigungsplan vorher vollständig aufgestellt und den Beteiligten vorgelegt ist. Außerdem entspricht es dem Zweck und Ziel der Flurbereinigung, dass die Verbesserung der agrarstrukturellen Verhältnisse durch die neue Feldeinteilung den Beteiligten im eigenen Interesse zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugute kommt. Die Verbesserung der Agrarstruktur sowie die Schaffung betriebswirtschaftlich sinnvoller Flächenzuschnitte liegt sowohl im öffentlichen als auch im objektiven Interesse der betroffenen Teilnehmer.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder der Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben erhoben werden. Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist. Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle.

Im Auftrag  
gez. Christoph Schierhorn (DS)

#### **Überleitungsbestimmungen nach § 66 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

zur vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 65 FlurbG zum 01.10.2010 im Verfahren „Flurbereinigung Vorharz Ost 3, Salzlandkreis 7.116“

Durch diese Überleitungsbestimmungen regelt die zuständige Flurbereinigungsbehörde - das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte - ab wann und wie die neuen Grundstücke bewirtschaftet werden müssen. Dabei handelt es sich um die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Zustand. Rechtsgrundlage hierfür ist die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG vom 30.12.2009. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde hierzu gehört. Er hat den Bestimmungen zugestimmt.

Diese Bestimmungen können – soweit sie nicht auf Gesetzesvorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das ALFF angehen – durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten, namentlich zwischen Planempfänger und Vorbesitzern, ersetzt werden. Das ALFF Mitte kann in begründeten Fällen von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen anordnen, insbesondere die darin festgesetzten Fristen ändern.

##### I. Übergang der Landabfindungen

1. Die Planempfänger treten in den Besitz der neuen Grundstücke (Landabfindungen) ein, sobald die darauf stehenden Früchte und Gräser der Vorbesitzer abgeerntet sind.

2. Alle brachliegenden oder als Kultur genutzten Flächen können die Planempfänger unmittelbar nach der vorläufigen Besitzeinweisung in Besitz nehmen, soweit diese durch Wege zugänglich sind.

3. Als spätester Zeitpunkt für die Räumung der Grundstücke werden folgende Termine bestimmt (Übergabetag):

- a) für Halmfrüchte nach Aberntung, spätestens jedoch der **01.10.2010**. Dabei darf der Altbesitzer das anfallende Stroh häckseln, oder Strohballen bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres am Rande der Flächen lagern, wenn nicht die Lagerung auf einer Abfindungsfläche zumutbar ist.
- b) für Kartoffeln nach Aberntung, spätestens jedoch der **15.11.2010**.
- c) für die übrigen Ackerfrüchte (Rüben, Gemüse, Gräser) nach Aberntung, spätestens der **01.12.2010**. Dabei darf der Altbesitzer die anfallenden Rüben bis zum 31.01.2010 das anfallende Rübenblatt bis zum 30.04. des nachfolgenden Jahres am Rande der Flächen lagern, wenn nicht die Lagerung auf einer Abfindungsfläche zumutbar ist.
- d) für Wiesen und Weiden nach Vereinbarung, spätestens jedoch am **30.11.2010** Weidezäune sind – soweit erforderlich – bis zum 01.03. des folgenden Jahres vom Altbesitzer zu entfernen
- e) für Gärten der 30.11.2010.
- f) für Sonderkulturen sollen im einzelnen freie Vereinbarungen getroffen werden. Kommt keine Einigung zustande, so erfolgt eine Regelung von Amts wegen.
- g) für Stilllegungsflächen richtet sich die Übergabe nach den jeweils geltenden Zuwendungsrichtlinien.
- h) Will der Altbesitzer auf seiner abzugebenden Fläche Zwischenfrüchte anbauen, so kann dieses auf

Antrag gestattet werden. Diese Fläche muss jedoch spätestens am 15.11.2010 geräumt sein.

Die Abräumung der Grundstücke muss am Abend des Übergabetages beendet sein. An dem darauffolgenden Tage kann der Empfänger mit der Bestellung der ihm zugewiesenen Flächen beginnen sowie die noch nicht abgeräumten Reste der Ernte auf Gefahr und Kosten des Vorbesitzers fortschaffen lassen.

4. Der Vorbesitzer hat die Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Insbesondere sind alle Verschlechterungen der Ertragsfähigkeit oder sonstige Beeinträchtigungen in der Benutzbarkeit, die durch den Nutzer seit der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren verursacht wurden, auszugleichen bzw. zu beseitigen. Der Planempfänger kann verlangen, dass ihm der Vorbesitzer die Kosten der Beseitigung der von diesem verschuldeten und in der Wertermittlung nicht berücksichtigten Mängel erstattet.

#### II. Obstbäume sowie sonstige Holzbestände, Hecken und Sträucher

1. Die Ernte von sämtlichen Obstbäumen steht im laufenden Jahr dem bisherigen Besitzer zu.

2. Alle tragfähigen, nicht mehr verpflanzbaren Obstbäumen sowie Busch- und Baumanpflanzungen gehen auf den Planempfänger über. Hierfür kann zwischen dem Vorbesitzer und dem Planempfänger eine Entschädigung vereinbart werden.

3. Kommt eine Einigung über die Entschädigung bis zum 31.03. des Folgejahres nicht zustande, so kann innerhalb einer weiteren Woche beim ALFF ein Antrag auf Fristsetzung einer Entschädigung gestellt werden. Meldet der Vorbesitzer bis zum 31.12.2010 kein Anspruch beim Planempfänger an, so darf Letzterer annehmen, dass keine Ansprüche gestellt werden.

4. Verpflanzbare, unfruchtbare, unveredelte oder abgängige Obstbäume können bis zum 31.03. des Folgejahres durch den bisherigen Eigentümer mit den Wurzelstöcken entfernt werden. Geschieht dieses nicht, so gehen sie ohne Entschädigung in das Eigentum des Planempfängers über.

5. Alle Holzbestände, einzelne Bäume, Büsche und andere Feldgehölze dürfen von dem bisherigen Eigentümer und dem Planempfänger nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde abgenommen werden. Die Entscheidung, welche Bestände, Bäume oder Büsche bestehen bleiben sollen, bleibt der Flurbereinigungsbehörde vorbehalten.

#### III. Bauliche Anlagen und Einfriedungen

1. Bei Schuppen oder dergleichen wird auf Antrag im Einzelfall eine Sonderregelung im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft getroffen.

2. Für das Umsetzen von Einfriedungen wird eine Entschädigung durch die Teilnehmergemeinschaft nicht gewährt.

Für Einfriedungen die der Planempfänger vom Vorbesitzer übernehmen will, kann zwischen beiden eine Entschädigung vereinbart werden. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, wird die Entschädigung auf Antrag vom ALFF festgesetzt. Will der Planempfänger vorhandene Einfriedungen vom Vorbesitzer nicht übernehmen, hat er dies bis zum 31.12.2010 dem Vorbesitzer anzuzeigen. In diesem Falle hat der Vorbesitzer die Einfriedung bis zum 01.04. des Folgejahres auf seine Kosten zu entfernen.

3. Private Brunnen, Tränkeanlagen, Pumpen und ähnliche Anlagen gehen auf die Planabfindung über. Will der Planempfänger diese Anlagen nicht übernehmen, hat er dies dem Vorbesitzer bis zum 31.12.2010 anzuzeigen. Dieser hat dann die Anlagen bis zum 01.04. des Folgejahres auf eigene Kosten zu entfernen.

#### IV. Ausgleich des Düngezustandes

Für Dünger, der durch die ortsübliche Fruchtfolge noch nicht ausgenutzt ist, wird keine Entschädigung gewährt.

#### V. Regelung der Übernahme sonstiger Grundstücksbestandteile

Kultur- bzw. Bodendenkmale und Landschaftsbestandteile, die aus Gründen des Denkmalschutzes, Naturschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen zu erhalten sind, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen. Sie dürfen weder beeinträchtigt, beschädigt noch beseitigt werden. Die hierfür geltenden Schutzbestimmungen bleiben unberührt.

Die Übernahmeverpflichtung beruht auf § 50 (1) FlurbG.

#### VI. Ausbau und Instandsetzung der neuen Anlagen

1. Der Ausbau der Wege, Gewässer, landschaftspflegerische Anlagen, Brücken, Durchlässe, Überfahrten und dergleichen erfolgt durch die Teilnehmergemeinschaft unter der Leitung der Flurbereinigungsbehörde oder durch den Unternehmensesträger nach Maßgabe der Planfeststellungen.

2. Vorhandene Grundstücksausfahrten über Gewässer und Seitengräben dürfen nur mit Genehmigung des ALFF Mitte entfernt werden.

#### VII. Änderungen der Pachtverhältnisse und des Nießbrauchs

Bestehende Nießbrauch- und Pachtverhältnisse werden durch das Flurbereinigungsverfahren nicht aufgehoben. Jedoch gehen die Nutzungs- und Pachtansprüche des Nießbrauchberechtigten bzw. Pächters von den alten Flurstücken auf die Abfindungsflächen über. Auf dieser Grundlage müssen die Beteiligten ihr Pachtverhältnis neu regeln.

Einigen sich beide nicht, so ist beim ALFF Mitte ein Antrag auf Regelung nach Maßgabe der §§ 69, 70, 71 FlurbG zu stellen.

#### VIII. Freiwillige Vereinbarungen

Abweichende Regelungen auf Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zwischen Vorbesitzer und Planempfänger sind zulässig.

#### IX. Besondere Hinweise

Die Grundstücksbesitzer werden darauf hingewiesen, dass

a) die in den Grundstücken angebrachten Vermessungszeichen zu dulden und erkennbar zu halten sind. Sie dürfen weder beschädigt noch versetzt oder entfernt werden. Dies gilt auch für alle Grenzzeichen, wie Grenzsteine, Grenzmarken oder Pflöcke, die eine Eigentums- oder Besitzregelung in der Örtlichkeit anzeigen oder vorbereiten. Hierauf ist bei der Bewirtschaftung der neuen Grundstücke besonders zu achten. Wer vorhandene Grenzzeichen beschädigt oder entfernt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§ 19 Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Zudem werden ihm alle Kosten zur Wiederherstellung auferlegt.

b) jede Beschädigung der Wege und Gewässer und der Anlagen in ihnen bei vorsätzlicher Begehung als Straftat, in allen anderen Fällen als Ordnungswidrigkeit geahndet wird.

c) das Wenden mit Wirtschaftsgeräten auf den Wegen nicht zulässig ist; desgleichen ist das Abstellen von Fahrzeugen und Geräten sowie das Lagern von Mist, Erde und von geernteten Früchten auf den Wegen verboten.

d) sich der Planempfänger beim ALFF Mitte zu vergewissern hat, ob eine Sonderregelung

getroffen wurde, bevor er entsprechend Ziffern I und II dieser Überleitungsbestimmungen Arbeiten ausführt, die der Vorbesitzer zu erledigen hätte.

e) grundbuchliche Veränderungen (An- und Verkauf, Eintragung von Rechten) vorerst nur auf den alten im Grundbuch eingetragenen Grundstücken möglich sind. Das Eigentum geht erst mit Eintritt des neuen Rechtszustandes über. Dies geschieht nach Rechtskraft des Flurbereinigungsplans durch die von der Flurbereinigungsbehörde zu erlassende Ausführungsanordnung.

#### X. Rechtsnachfolge

Im Falle der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber gemäß § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Veräußerers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren, insbesondere auch die vorläufige Besitzeinweisung, gegen sich gelten lassen. Der Veräußerer hat dem Erwerber auf alle sich aus vorstehenden Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

#### XI. Zwangsverfahren

Die Flurbereinigungsbehörde kann für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Überleitungsbestimmungen gem. § 137 FlurbG die nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zulässigen Zwangsmittel (Zwangsgeld, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang) anwenden, um im Interesse aller Teilnehmer und im öffentlichen Interesse die Einhaltung dieser Überleitungsbestimmungen durchzusetzen.

Im Auftrag

gez. Christoph Schierhorn

---

### **Lesefassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Staßfurt**

**Für die Ortsteile Neundorf (Anhalt), Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Löbnitz (Bode) und Üllnitz ist gilt seit der Eingemeindung eine neue Verwaltungskostensatzung.**

**Die geltende Fassung dieser Verwaltungskostensatzung, die auch für die Stadt Staßfurt mit allen anderen Ortsteilen gilt, wird nachfolgend veröffentlicht.**

#### **Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

##### **§ 1 Allgemeines**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Staßfurt, im Nachfolgenden "Verwaltungstätigkeiten" genannt, werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen, im

Nachfolgenden "Kosten" genannt, erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass geben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## § 2 Kostentarife

(1) Die Höhe der Kosten richtet sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).

(2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen anhand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

## § 3 Kosten

(1) Ist für den Ansatz von Kosten durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit grundsätzlich gesondert ein Betrag zu erheben.

(3) Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensätze zu Grunde zu legen:

1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte  
45,00 EUR  
(Vergütungsgruppe Ia, Ib)
2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte  
38,00 EUR  
(Vergütungsgruppe II, III, IVa)
3. für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte  
31,00 EUR  
(Vergütungsgruppe IVb, Vb, Vc)
4. für sonstige Bedienstete  
24,00 EUR  
(Vergütungsgruppe VIb, VII, VIII)

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Außergewöhnliche Auslagen sind gegebenenfalls zu erheben.

(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, kann der Verwaltungskostenbetrag bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(5) Verwaltungskosten werden nicht erhoben, wenn der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder er auf unverschuldeter Unkenntnis beruht.

(6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird der für die Ablehnung erhobene Betrag angerechnet.

## § 4 Rechtsbehelfsgebühren

(1) Bleibt ein Rechtsbehelf erfolglos, betragen die Kosten über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzurechnen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. Waren für die Verwaltungstätigkeit keine Kosten zu erheben, so richten sich die festzulegenden Kosten nach Nr. 13.1.2. des Kostentarifverzeichnisses.

(2) Wird einem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigen sich die aus Absatz 1 ergebenden Kosten nach dem Umfang der Abweisung oder der teilweisen Rücknahme auf höchstens 25 v.H. Bei Vorliegen eines Fehlers der Verwaltung werden die Kosten ganz erlassen.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung alleine auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## § 5 Kostenbefreiungen

- (1) Kosten werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
  2. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
  3. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Besuch von Schulen,
    - b) Zahlung von Krankengeld, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegehälter sowie Witwen- und Waisengelder,
    - c) Sozialhilfesachen, Jugendhilfesachen gemäß § 64 SGB X,
    - d) Sozialversicherungssachen,
    - e) Nachweise der Bedürftigkeit.
  4. Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten, die sich auf ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder ein bestehendes oder früheres Versorgungsverhältnis beziehen. Für

Hinterbliebene gilt die Regelung entsprechend.

5. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
6. Maßnahmen der Amtshilfe
7. Einwohneranträge, Bürgerinitiativen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide lt. §§ 24,25 und 26 GO LSA.

(2) Von der Erhebung von Kosten kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absatz 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie in Höhe der tatsächlichen anfallenden Kosten zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, werden die für die Zustellungen durch die Post mit Postzustellungsurkunden entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen, außer für Telefonate im Orts- und Nahbereich.
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Für Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat
  2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit einer Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Fälligkeit und Beitreibung der Kostenschuld**

(1) Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Die Beitreibung erfolgt gem. Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der derzeit gültigen Fassung.

## **§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

## § 11 Auskunftspflicht

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

## § 12 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Kosten nach Lage des Einzelfalls unbillig, können diese ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 13 Inkrafttreten

Anlage : Kostentarifverzeichnis

Anlage 1

### Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§2) der Stadt Staßfurt

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag (EUR)
<b>A</b>	<b>Allgemeine Verwaltungskosten</b>	
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Ausfertigungen</b>	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	2,00
1.2.	im Format DIN A 4	3,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	10,00
<b>2.</b>	<b>Fotokopien und Drucke</b>	
2.1.	Fotokopien, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite je Vorlage	0,20
	ab 10 Seiten je Seite je Vorlage	0,15
	ab 50 Seiten je Seite je Vorlage	0,10
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite je Vorlage	0,60
	ab 10 Seiten je Seite je Vorlage	0,40
	ab 50 Seiten je Seite je Vorlage	0,20
2.1.3.	in größeren Formaten je Seite bis zu je Vorlage	13,00
	ab 10 Seiten je Seite bis zu je Vorlage	6,00
	ab 50 Seiten je Seite bis zu je Vorlage	3,00
2.2.	Fotokopien, farbig	
2.2.1.	bis zum Format DIN A 3 je Seite je Vorlage	3,00
	ab 10 Seiten je Seite je Vorlage	1,50
	ab 50 Seiten je Seite je Vorlage	0,80
2.3.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten	
2.3.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,30
	ab 10 Seiten je Seite	0,20
	ab 50 Seiten je Seite	0,15
<b>3.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	3,60
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	1,50
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	4,00
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	4,00
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisierung) je Urkunde	8,00

<b>4.</b>	<b>Akteneinsicht/Aktenüberlassung</b>	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beabsichtigt werden muss, je angefangene Viertelstunde	6,00
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach eine andere Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	1,50
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	15,00
<b>5.</b>	<b>Auskünfte</b>	
5.1.	schriftliche Auskünfte	
5.1.1.	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	10,00
5.1.2.	aus Registern und Karteien soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
5.1.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	15,00
5.1.4.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.1.4.1.	Grundgebühr	6,00
5.1.4.2.	zuzügl. je angefangene Seite	1,50
5.1.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird, zusätzlich je Maschinenstunde	15,00 15,00
5.1.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	6,00
5.1.7.	Feststellung aus Konten und Akten, je angefangene Viertelstunde	6,00
<b>6.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken</b>	
6.1.	Abgabe von Satzungen und Tarifen je Seite	0,10
6.2.	Abgabe von Straßen- und Wahlbezirksverzeichnissen und dergleichen je Seite	0,10
<b>7.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	5,00
<b>8.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b>	
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	19,00
<b>9.</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b>	
	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, je angefangene Viertelstunde	6,00
<b>B</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b>	
<b>10.</b>	<b>Haupt- und Finanzverwaltung</b>	
10.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
10.1.1.	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000,00 EUR	10,00
10.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,00
10.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
10.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,00
10.4.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	1,00

10.5.	Abschluss eines Nutzungsvertrages über eine mit einer Garage bebaute Fläche	2,50
<b>11.</b>	<b>Vermögens- und Bauverwaltung</b>	
11.1.	Erteilung von Bewilligungen zur Vorrangseinräumung, Pfandentlastung und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1.	Erteilung von Belastungsvollmachten vor Eigentumsumschreibung bis zu 150.000,00 EUR	25,00
11.1.2.	für jede weiteren angefangenen 50.000,00 EUR	5,00
11.2.	Erteilung von Löschungsbewilligungen für Grundpfandrechte Dritter	
11.2.1.	Bewilligung von Löschungen von Belastungen oder Rechten im Wert bis zu 150.000,00 EUR	25,00
11.2.2.	für jede weiteren angefangenen 50.000,00 EUR	5,00
11.3.	Grundstücksfreigaben aus der Mithaftung für dingliche Rechte bei Darlehensgewährung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen die nicht unter die Ziffern 11.1. und 11.2. fallen	20,00
11.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Satz 3 BauG	
11.4.1.	für 1 bis 2 Flurstücke je Notarvertrag	15,00
11.4.2.	für 3 bis 4 Flurstücke je Notarvertrag	20,00
11.4.3.	für 5 und mehr Flurstücke je Notarvertrag	25,00
11.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen (bei beschränkten Ausschreibungen entfällt die Gebühr)	
11.5.1.	Erarbeitung des Leistungsverzeichnisses (LV) und Hinzufügen der Einheitlichen Verdingungsmuster (EVM) durch die Verwaltung	7,50
11.5.2.	Erarbeitung des LV durch Planungsbüro und Hinzufügen der EVM durch die Verwaltung (Kosten für Planungsbüro separat als Auslagen)	10,00
11.5.3.	Erarbeitung des LV und der EVM durch Planungsbüro (Kosten für Planungsbüro separat als Auslagen)	7,50
11.6.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle, z.B. Abnahmen von Bauleistungen Dritter im Straßenbereich (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.), je angefangene Viertelstunde	7,75
11.7.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
11.7.1.	Büroarbeiten , je angefangene Viertelstunde	6,00
11.7.2.	Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.), je angefangene Viertelstunde	7,75
11.8.	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben, je angefangene Viertelstunde	7,75
11.9.	Beratung zur Beurteilung von Maßnahmen an Bäumen und Grünanlagen je angefangene Viertelstunde	7,75
11.10.	Genehmigung zur Beseitigung geschützter Bäume	10,00
11.11.	Genehmigung von Bauleistungen an und in Straßenbereichen	
11.11.1.	Straßenweise Aufgrabungen	
	bis 50 m	26,00
	bis 200 m	52,00
	je weitere 100 m	26,00
11.11.2.	Kleinaufgrabungen (z.B. für Reparaturen, Aufstellen von Verkehrsschildern, Baugruben, Kopfloch, Graben für Hausanschluss)	8,00
11.11.3.	Hausanschlüsse (Kabelschrank ohne gr. Graben)	16,00
11.11.4.	Hausanschlüsse mit gr. Graben	23,00
11.11.5.	Bordabsenkungen	8,00
<b>12.</b>	<b>Archiv</b>	
12.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene viertel Arbeitsstunde	6,00
12.2.	schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten	

12.2.1.	je Seite der ersten Ausfertigung	2,00
12.2.2.	für jede weitere Ausfertigung je Seite	0,50
12.3.	Benutzung des Archivs	
12.3.1.	für einen Tag	5,00
12.3.2.	für eine Woche	10,00
12.3.3.	für einen Monat	50,00
<b>13.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
13.1.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	
13.1.1.	wenn für die angefochtene Entscheidung eine Gebühr anzusetzen war	das 1 1/2-fache der Gebühr für die angefochtene Entscheidung, mindestens jedoch 10,00
13.1.2.	wenn die angefochtene Entscheidung gebührenfrei war	10,00

### Lesefassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Staßfurt

Für die Ortsteile Neundorf (Anhalt), Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Löbnitz (Bode) und Üllnitz ist seit dem 01.01.2010 eine neue Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungssatzung) in Kraft.

Die geltende Fassung dieser Straßenreinigungssatzung, die auch für die Stadt Staßfurt mit allen anderen Ortsteilen gilt, wird nachfolgend veröffentlicht.

Lesefassung Straßenreinigungssatzung der Stadt Staßfurt einschließlich der Ortsteile Löderburg, Hohenerxleben, Athensleben, Rathmannsdorf, Neundorf, Förderstedt, Atzendorf, Brumby, Üllnitz, Glöthe und Löbnitz vom 03.06.2004 geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 15.12.2005, geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 23.10.2008, geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 24.09.2009

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 – 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.

(2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Verpflichteten übertragen worden ist.

(3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

(4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die als öffentliche Straßen im Sinne der StrG LSA gelten.

##### § 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

Zu reinigen sind

a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen und

b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebauten Grundstücke angrenzen.

##### § 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB, Verfügungs- und Nutzungsberichtigte sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Reinigungspflicht der übrigen Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich. Mehrere gleichrangig Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die

- über erschließungsrechtlich unselbständige begeh- bzw. lediglich eingeschränkt befahrbare Privatwege oder mittels Geh- oder Fahrrechten über „vorderliegende“ Privatgrundstücke zugänglich sind oder

- an nicht befahrbare öffentliche Wohnwege angrenzen oder

- an nicht uneingeschränkt befahrbare öffentliche Stichwege wegen der Widmung als „befahrbare Gehwege mit Zufahrt für die Anlieger“ angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

(3) Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

#### **§ 4 Grundstücksbegriff**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet.

## **II. Straßenreinigung und Winterdienst**

### **§ 5 Reinigung durch die Stadt**

(1) Im Reinigungsgebiet betreibt die Stadt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die im anliegenden Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Die Reinigung erfolgt einmal wöchentlich.

(2) Die Straßenreinigungspflicht der Stadt nach Abs. 1 umfasst die Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze, die Radwege und Parkspuren bis zur Gosse sowie die Gossen und Rinnsteine. Die Reinigungspflicht der Gossen und Rinnsteine bezieht sich jedoch nicht auf Beseitigung von Schnee und Eis. Der Stadt obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Straßenreinigung gem. § 7 vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 3 Abs. 1 bestellt sind und vor ihren Grundstücken im gesamten Stadtgebiet, soweit die Reinigungspflicht gem. § 3 Abs. 1 nicht einem anderen obliegt.

(3) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die Verpflichteten als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung.

(4) Die Stadt kann die Reinigung vorübergehend einstellen. Dies muss ortsüblich bekannt gemacht werden.

### **§ 6 Teilweise Reinigung durch die Verpflichteten**

(1) Die Reinigung der Gehwege und der kombinierten Geh- und Radwege sowie der Parktaschen und Parkspuren unmittelbar an die Fahrbahn anschließend gleich ob und wie diese befestigt sind, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen und Rinnsteinen bei Tauwetter wird für die in § 5 Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze den Verpflichteten auferlegt.

(2) Die Reinigungspflicht besteht auch dann, wenn das Grundstück durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt ist.

### **§ 7 Vollständige Reinigung durch die Verpflichteten**

(1) Für die nach § 5 Abs. 1 nicht an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossenen öffentlichen Straßen innerhalb des Reinigungsgebietes werden die Reinigung der Geh- und Radwege sowie der Parkspuren, Parktaschen und der Fahrbahnen bis zur Straßenmitte den Verpflichteten auferlegt. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(2) § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Wird die Reinigung durch die Stadt nach § 5 Abs. 4 vorübergehend eingestellt, obliegt die Reinigungspflicht nach Abs. 1 für die nach § 5 Abs. 1 an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze den Verpflichteten.

### **§ 8 Reinigungshäufigkeit**

(1) Die Häufigkeit der Straßenreinigung richtet sich nach der Verkehrsbelastung der Straßen und ihrem Verschmutzungsgrad. Demgemäß sind die Straßen im Reinigungsgebiet mindestens einmal wöchentlich zu reinigen.

(2) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, soll die Reinigung möglichst freitags oder sonnabends oder am Tage vor Feiertagen erfolgen. Obliegt der Stadt die Straßenreinigung, führt sie diese bedarfsgerecht durch.

### **§ 9 Umfang der Straßenreinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Wildkraut, Laub, Papier und Unrat.

(2) Eine Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

## **§ 10 Umfang der Reinigung bei Schneefall**

(1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege, Hydranten, Geh- und Radwege von Schnee freizuhalten. Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind vollständig, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m zu räumen. Ist ein durch einen Bord von der Fahrbahn abgegrenzter Gehweg oder ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten.

Diese Flächen sind bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist über Nacht Schnee gefallen, ist die Räumung bis spätestens 07.30 Uhr durchzuführen.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Verpflichteten der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Verpflichteten der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Bei gegenüberliegenden Grundstücken ist deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren.

(3) Die Gossen, Rinnsteine und Einlaufschächte der Straßenkanalisation sind bei Tauwetter schneefrei zu halten, damit das Schmelzwasser ungehindert abfließen kann.

(4) Die von Gossen, Geh- und Radwegen geräumten Schneemassen sind auf den äußersten Rand des Geh-/Radweges bzw. Schutzstreifens an der Bordsteinkante abzulagern. Sind Gehwege nicht vorhanden oder schmaler als 1,5 m, ist der Schnee am äußersten Rand der Fahrbahn abzulagern. Abgeräumte Schneemassen dürfen nicht so gelagert werden, dass Fußgänger und Fahrverkehr gefährdet oder behindert werden. An Fußgängerüberwegen und Kreuzungen sind für Fußgänger Durchgänge in einer Breite von mindestens 1,0 m und für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in erforderlicher Breite freizuhalten.

(5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen die Geh- und Radwege von Schnee derart freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fahrgäste gewährleistet ist. Hierzu ist ein Zugang zur Fahrbahn bzw. Haltebuch von mindestens 1,0 m freizuhalten.

(6) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 hat sich der Umfang der Reinigung bei Schneefall stets an der besonderen Berücksichtigung der Belange Behinderter (Rollstuhlfahrer, Gehbehinderter) zu orientieren.

(7) Auftauende Mittel (Streusalz und Salz/Sandgemische) sind bei Eisglätte und extremen Witterungsverhältnissen erlaubt.

## **III. Schlussvorschriften**

### **§ 11 Gebot zur Rücksichtnahme**

Schmutz, Wildkraut, Laub, Papier, Unrat und Schnee dürfen weder dem Nachbarn zugekehrt, noch in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation verbracht werden.

### **§ 12 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn – auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles – die Durchführung der Reinigung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 6 Abs. 7 GO-LSA, wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen

- § 3 Abs. 1 die Reinigungspflicht als Verpflichteter vor dem Eigentümer nicht erfüllt,

- § 6 Abs. 1 der Reinigung der Gehwege und der kombinierten Geh- und Radwege sowie der Parktaschen und Parkspuren unmittelbar an die Fahrbahn anschließend, der Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen, Rinnsteinen bei Tauwetter für die in § 5 Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze als Verpflichteter nicht nachkommt.

- § 6 Abs. 2 oder § 7 Abs. 2 die Reinigungspflicht als Verpflichteter nicht erfüllt, auch wenn das Grundstück durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt ist,

- § 7 Abs. 1 für die nach § 5 Abs. 1 nicht an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb des Reinigungsgebietes die Reinigung der Geh- und Radwege mit geeigneten Mitteln sowie den Parkspuren, Parktaschen und der Fahrbahnen bis zur Straßenmitte als Verpflichteter nicht erfüllt,

- § 7 Abs. 3 bei Einstellung der Reinigung nach § 5 Abs. 4 der Reinigungspflicht nach § 7 Abs. 1 für die nach § 5 Abs. 1 an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze als Verpflichteter nicht bzw. nicht im vollen Umfang nachkommt,

- § 8 Abs. 1 entsprechend der Verkehrsbelastung der zu reinigenden Straße und ihrem Verschmutzungsgrad nicht mindestens 1mal wöchentlich reinigt,

- § 9 Abs. 1 die Reinigungspflicht nicht umfassend durchführt,

- § 10 Abs. 7 auftauende Mittel auch einsetzt, wenn keine Eisglätte und keine extremen Witterungsverhältnisse herrschen,

- § 9 Abs. 2 der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten nicht vorbeugt,

- § 10 Abs. 1 bei Schneefall Fußgängerüberwege, Hydranten, Geh- und Radwege von Schnee nicht freihält

- § 10 Abs. 3 Gossen, Rinnsteine und Einlaufschächte der Straßenkanalisation bei Tauwetter nicht schneefrei hält, damit das Schmelzwasser ungehindert abfließen kann,

- § 10 Abs. 4 die von Gossen, Geh- und Radwegen bzw. Schutzstreifens an der Bordsteinkante, bei nicht vorhandenen Gehwegen oder Gehwegen, die schmaler als 1,5 m sind, den Schnee nicht am äußersten Rand der Fahrbahn ablagert, Fußgänger und Fahrverkehr gefährdet oder behindert, an Fußüberwegen und Kreuzungen für Fußgänger keine Durchgänge in einer Breite von mindestens 1m freihält,

- § 10 Abs. 5 vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel Geh- und Radwege nicht von Schnee derart freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fahrgäste gewährleistet ist,

- § 11 Schmutz, Wildkraut, Laub, Papier, Unrat und Schnee dem Nachbarn zukehrt oder in Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation verbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 2500 EURO geahndet werden.

#### **§ 14 In – Kraft- Treten**

Die 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Staßfurt tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Reinigung der Straßen und zur Grünflächenpflege in der Gemeinde Förderstedt einschließlich der Ortsteile vom 19.08.2008 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Neundorf vom 04.11.2004 außer Kraft.

#### **Anlage zu § 1 der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Staßfurt.**

#### ***Straßenverzeichnis gem. § 5 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Staßfurt***

Achenbachstraße  
Ackerstraße  
Alte Zwingerstraße  
Am Anger  
Amselweg  
Am Silberfeld  
Am Steinbruch  
Am Strandbad  
Am Botanischen Garten  
Am Tierpark  
An der Bode  
An der Liethe  
An der Löderburger Bahn (nur Sodawerke)  
An der Salzrinne  
Athenslebener Weg  
Atzendorfer Straße  
August – Bebel – Straße  
Berlepschstraße  
Bernburger Straße  
Bischofstraße  
Bodestraße  
Buchenweg  
Butterweckerweg (auf Höhe Schießplatz und gegenüber 700 m Bordanlage)  
Calbesche Straße  
Charlottenstraße  
Dr.-Frank-Straße  
Friedrich-Engels-Ring  
Freiheitsstraße  
Förderstedter Straße  
Gartenallee  
Gartenstraße  
Gänsefurther Straße  
Goethestraße  
Gollnowstraße (Anschluss Bernburger Straße)

Gollnowstraße (von Marktstr. bis Güstener Str.)  
Grenzstraße  
Güstener Straße  
Güstener Weg  
Häuerstraße  
Hamsterstraße  
Hecklinger Straße  
Heimstraße  
H.-Heine-Straße  
Hohenerxebener Straße  
Hohlweg  
Im Winkel  
Industriestraße  
Lehrter Straße  
Kalistraße  
Käthe-Kollwitz-Weg  
Kurze Straße  
Langbeinstraße  
Lange Straße  
Liebigstraße  
Liliensteg  
Lindenweg  
Lindigstraße  
Löbnitzer Weg  
Löderburger Straße  
Luisenplatz  
Marktstraße  
Marnitzer Weg  
Maybachstraße  
Neundorfer Straße  
Neustaßfurt  
Nordstraße  
Oststraße (bis Einmündung Mozartweg)  
Parkstraße  
Prinzenberg  
Robert-Koch-Straße  
Salzhofstraße  
Salzstraße  
Salzwerkstraße  
Schlachthofstraße  
Schillerstraße  
Schubertstraße  
Schulstraße  
Sodastraße  
Sömmeritzer Graseweg  
Stadtbadstraße (nur Kalistraße bis Bischofstraße)  
Strandbadstraße  
Str. d. dtsh. Einheit  
Str. d. Elektronik  
Str. der Solidarität  
Str. d. Völkerfreundschaft  
Steinstraße (vom Prinzenberg bis Marktstraße)  
Tränental  
Th.-Müntzer Straße  
V.-d.-Heydt-Str. (von Schlachthofstr. – Berlepschstr.)  
W.-C.-Röntgen-Straße  
Wächterplatz  
Wassertorstraße  
Wasserturmstraße  
Wasserstraße  
Zollstraße ( v.Wassertorstr.bis Hohenerxl. Str..)  
Zollstraße (von Hohenerxebener – Bernburger Str.)

**Ortsteil Athensleben**

Kreisstraße vom Ortseingangsschild Athensleben in Richtung Groß Börnecke bis zum alten Schafstall

**Ortsteil Hohenerleben**

Kreisstraße (vom Friedhof bis zur Ausfahrt im Gewerbegebiet auf die Ortsumgehung)  
Rathmannsdorfer Straße

**Ortsteil Löderburg**

Friedensstraße  
H.-Kasten-Straße (ab Ecke Karlstr. bis H.-Kasten-Str. 4a/b; nur Südseite inkl. Einmündung Neue Straße)  
Karlstraße (ab Ecke H.-Kasten-Straße; nur Ostseite)  
Staßfurter Straße  
Lange Str. 1-6 (im Verlauf der Staßfurter Str.)  
Straße der Einheit  
Thiestraße (einschließlich Thiedamm)

**Ortsteil Lust**

Kreisstraße aus Richtung Atzendorf kommend bis zum Kreuzungsbereich Athensleben/Rothenförde

**Ortsteil Rathmannsdorf**

Bernburger Straße  
Güstener Straße  
Hohenerxlebener Straße  
Klausstraße  
Schulstraße  
Staßfurter Straße  
Friedensplatz

**Ortsteil Neundorf**

Friedrichstraße  
Güstener Straße  
Rathmannsdorfer Straße  
Staßfurter Straße

**Ortsteil Förderstedt**

Magdeburg – Leipziger Straße  
Calbesche Straße (von Magdeburg – Leipziger Straße – Üllnitzer Straße)  
Üllnitzer Straße (von Calbesche Straße in Richtung Üllnitz)  
Staßfurter Straße L - 72

**Ortsteil Üllnitz**

Karl – Marx – Straße L 63  
K- 1292 (von Karl – Marx – Straße bis Marbegraben)

**Ortsteil Glöthe**

E. – Thälmann – Straße K- 1292

**Ortsteil Brumby**

Üllnitzer Straße L 63  
August – Bebel – Straße L 63

**Ortsteil Löbnitz**

Bahnhofstraße (befestigte Teile)  
Staßfurter Straße (befestigte Teile)

**Ortsteil Atzendorf**

Magdeburg – Leipziger Chaussee L 50  
Hauptstraße L 70  
Dorfstraße K- 1302 (von Hauptstraße – Athenslebener Chaussee)  
Athenslebener Chaussee K- 1302 (von Dorfstraße in Richtung Athensleben)

---

<p>Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt E-Mail: <a href="mailto:amtsblatt@stassfurt.de">amtsblatt@stassfurt.de</a> Auflage: 600 Exemplare • Bezug: kostenlos Satz und Druck: Stadt Staßfurt</p>
---